



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Satzung und Gebührenordnung für das Freibad Hallgarten der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93)

§§ 1 und 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBL. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2024 (GVBl. 2024 Nr. 52)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.03.2025

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Oestrich-Winkel betreibt im Stadtteil Hallgarten ein Freibad als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren (Endpreise) betragen:

1. Kinder und Jugendliche (bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres)

Kinder bis zum 6. Geburtstag sind frei.

Einzelkarte	2,00 Euro
Zehnerkarte	17,00 Euro
Jahreskarte	40,00 Euro

2. Erwachsene

Einzelkarte	4,50 Euro
Zehnerkarte	38,00 Euro
Jahreskarte	90,00 Euro

3. Familienjahreskarten

1 Erwachsener und 1 Kind	120,00 Euro
1 Erwachsener und 2 oder mehr Kinder	170,00 Euro
2 Erwachsene und 1 Kind	210,00 Euro
2 Erwachsene und 2 oder mehr Kinder	240,00 Euro



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

4. Schwerbehinderte (über 50 %)

Einzelkarte	2,50 Euro
Zehnerkarte	21,00 Euro
Jahreskarte	50,00 Euro

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Beim Schwimmbadbesuch einer/eines Schwerbehinderten erhält dessen anerkannte Begleitperson freien Eintritt.

5. Inhaber einer Ehrenamtscard

Einzelkarte	2,50 Euro
Zehnerkarte	21,00 Euro
Jahreskarte	50,00 Euro

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

6. Aktive Mitglieder der Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel

Einzelkarte	2,50 Euro
Zehnerkarte	21,00 Euro
Jahreskarte	50,00 Euro

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

7. Studierende und in Ausbildung (ab dem 18. Lebensjahr)

Einzelkarte	3,50 Euro
Zehnerkarte	30,00 Euro
Jahreskarte	70,00 Euro

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

§ 4 Badeordnung

Die Benutzer des Freibades haben die Badeordnung zu beachten. Sie wird durch den Magistrat erlassen, geändert oder neu gefasst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung und Gebührenordnung für das Freibad Hallgarten vom 22.12.2021 außer Kraft.



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel, 01.04.2025

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 13.12.2023 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Oestrich-Winkel unter www.oestrich-winkel.de am 03.04.2025 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 04.04.2025 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 04.04.2025

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister